GEMEINDE
SCHLADEN-WERLA

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0002/2026-2031

Federführung:	Büro des Rates	Datum:	08.10.2026
Bearbeiter:	Tobias Creydt	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Gemeinderat	11.11.2026	öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister

Gemäß § 60 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden zu Beginn der Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.
Ist ein Ratsmitglied in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend, so erfolgt die Verpflichtung zu Beginn der ersten Sitzung, an der das neue Ratsmitglied teilnimmt.

Die Pflichtenbelehrung kann nach § 43 NKomVG mit der Verpflichtung verbunden werden.

Nach § 43 NKomVG ist, wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

In der Anlage ist der Wortlaut der §§ 40 bis 43 und 54 Abs. 3 und 4 beigefügt.

(Martin Schulze)

Anlage/n
Niederschrift Pflichtenbelehrung
Verpflichtung_Pflichtenbelehrung_Auszug_NKomVG